

## **Änderung des Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrechtes**

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat den Verbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts zur Stellungnahme vorgelegt.

Der in § 1612a BGB geregelte Mindestunterhalt dient der Existenzsicherung von Kindern in Haushalten von Alleinerziehenden, einer besonders armutsgefährdeten Gruppe. Der Mindestunterhalt richtet sich derzeit nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Der Referentenentwurf sieht nun vor, den Mindestunterhalt an das sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder anzuknüpfen, welches alle zwei Jahre auf der Grundlage des Existenzminimumberichts der Bundesregierung festgelegt wird. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf Änderungen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und im Auslandsunterhaltsgesetz vor, um diese den Bedürfnissen in der Praxis besser anzupassen.

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. begrüßt diese Zielsetzungen. Es erscheint nach den bisherigen Praxiserfahrungen angezeigt, das Unterhaltsrecht konsistenter zu gestalten und das Unterhaltsverfahrensrecht für die Betroffenen einfacher handhabbar zu machen. Der Gesetzentwurf sorgt für mehr rechtssystematische Transparenz an der Schnittstelle von Sozialrecht, Unterhaltsrecht und Steuerrecht. Allerdings sind mit der geplanten Reform keine substanziellen Verbesserungen für Alleinerziehende und ihre Kinder verknüpft. In gemeinsamen Stellungnahmen zum einen mit dem Deutschen Caritasverband und zum zweiten mit der AGIA appelliert der SkF an den Gesetzgeber, zeitnah auch materielle Verbesserungen für unterhaltsberechtignte Kinder, z. B. durch eine Reform des Unterhaltsvorschusses oder des Kinderzuschlags, herbeizuführen.

Die gemeinsame Stellungnahme des SkF mit den Mitgliedsverbänden der AGIA finden Sie hier

Die gemeinsame Stellungnahme des SkF und des Deutschen Caritasverbandes finden Sie hier